Landkreis Lüchow-Dannenberg 08.05.2014
Der Landrat
51 - Jugend, Familie, Bildung
W. Müller

Sitzungsvorlage
Nr. 2014/726
Beschlussvorlage

Nachbesetzung Jugendhilfeausschuss

Kreisausschuss	19.05.2014	**TOP**

Kreistag	23.06.2014	**TOP**

Beschlussvorschlag:

Als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird gewählt: .....

Sachverhalt:

Ein vom Kreistag gewähltes **stimmberechtigtes Jugendhilfeausschuss-Mitglied**, Frau Roswitha Hauschka, ist auf eigenen Wunsch aus dem Jugendhilfeausschuss ausgeschieden. Sie wurde seinerzeit auf Vorschlag aus den Reihen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (siehe unten b) in diese Position gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Gemäß gültiger Satzung des Jugendamtes gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an, von denen

a) 3/5 Mitglieder des Kreistags oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen sind und

b) 2/5 von anerkannten und im Landkreis wirkenden Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und vom Kreistag gewählt werden ...

Darüberhinaus gehören gemäß Nds. Ausführungsgesetz (AG KJHG) und gemäß Satzung des Jugendamtes verschiedene beratende Mitglieder dem JHA an.

Die Freien Träger der Jugendhilfe wurden um Wahlvorschläge gebeten. Vorgeschlagen wurden daraufhin

> Frau Susanne Guhl, Dipl. Pädagogin (*1961) 29456 Hitzacker (Vorschlag von der Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Lüchow-Dannenberg)

> Frau Martina Sievers, Dipl.-Sozialpädagogin (*1959), 29456 Hitzacker, (Vorschlag von Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen VSE e.V.)

Gem. § 2 AG KJHG gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), soweit das AG KJHG nichts abweichendes bestimmt. Da das AG KJHG keine näheren Vorschriften über die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder, deren Stellvertreter/innen und der beratender Mitglieder enthält, gelten die Vorschriften des NKomVG. Gem. § 67 NKomVG ist derjenige gewählt, für den die Mehrheit der Kreistagsabgeordneten (20) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist diejenige Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los.

Anlagen:
Übersicht (derzeitige Besetzung)

Finanzielle Auswirkungen:
Kosten gemäß Entschädigungssatzung